

An die:
Gemeindewerke Halstenbek
Ostereschweg 9
25469 Halstenbek

Entwässerungsantrag für Schmutz- und Niederschlagswasser

☐ Neuanlage

☐ Umbau einer bestehenden Anlage

Baugrundstück:

Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Ort: 25469 Halstenbek
Flur/Flurstück(e): _____

Antragsteller*in / Bauherr*in:

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Ort: _____
E-Mail-Adresse: _____ Tel.: _____

Grundstückseigentümer*in (falls abweichend):

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Ort: _____
E-Mail-Adresse: _____ Tel.: _____

Entwurfsverfasser*in (falls abweichend):

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Ort: _____
E-Mail-Adresse: _____ Tel.: _____

Bauausführende Firma (wenn bereits bekannt):

Firma: _____
Straße, Hausnummer: _____
Postleitzahl, Ort: _____
E-Mail-Adresse: _____ Tel.: _____

Schmutzwasser:

Für das auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwasser wird der Anschluss an den

☐ öffentlichen Schmutzwasserkanal beantragt.

Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten: _____

Anfall von gewerblichem Schmutzwasser:

☐ Leichtflüssigkeitsabscheider

☐ Fettabscheider

☐ Heizölsperren

☐ sonstige Vorbehandlungsanlage: _____

Niederschlagswasser:

Das auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser soll

☐ an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden.

☐ soll in ein Gewässer oder Graben eingeleitet werden (ggf. Antrag bei Kreis Pinneberg erf).

☐ soll auf dem Grundstück versickert werden (Bemessung nach DWA-A 138-1).

Der Antrag auf Versickerung ist zusätzlich auszufüllen, wenn die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Versickerung nicht erfüllt sind (siehe Hinweise zur Versickerung).

Drainagewasser:

Drainagewasser darf nur nach schriftlicher vorheriger Zustimmung durch den Grundstückseigentümer in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

☐ Die Einleitung von Drainagewasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal wird beantragt.

Aufteilung der bebauten Fläche:

gesamte bebaute und versiegelte Fläche: _____ m²

- davon in das öffentliche Siel eingeleitet: _____ m²

- davon auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht: _____ m²

Bei einer abflusswirksamen Fläche des Grundstückes über 800 m² ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 und eine Bemessung nach DWA-A 117 / DWA-A 138-1 anzufügen.

Lage der Entwässerungsanlagen:

☐ Alle Teile der Entwässerungsanlage liegen auf dem eigenen Grundstück.

☐ Folgende Teile der Entwässerungsanlage liegen nicht auf dem eigenen Grundstück:

Sonstiges / Bemerkungen:

Anlagen:

1. Entwässerungslageplan mindestens im Maßstab 1:500
 - mit Angaben zu den katastermäßigen Grenzen mit Nachbargrundstücken
 - überbaute Grundstücksflächen
 - Höhenlage
 - Darstellung der vorhandenen und zu errichtenden baulichen Anlagen
 - Drainageleitungen
 - Lage, Nennweiten, Material und Gefälle der Abwasserleitungen und -anlagen (Schächte, Zisternen, Abscheider, Einleitpunkt etc.)
2. Grundriss der Gebäude M 1:100
3. Schnitte der Gebäude M 1:100
4. Bei Anschluss von gewerblichem Abwasser zusätzlich: Baubeschreibungen, Zeichnungen und hydraulische Berechnungen

In den Zeichnungen sind alle Leitungen, Schächte und sanitäre Gegenstände gemäß DIN 1986 darzustellen und farbig zu markieren.

Unterschriften:

Antragsteller*in / Bauherr*in /
Grundstückseigentümer*in

Entwurfsverfasser*in / Fachunternehmen

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise:

Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) und entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde Halstenbek in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

Die Gemeindewerke Halstenbek bestimmen Art und Lage der Anschlussleitung an das öffentliche Netz.

Die Herstellung der Anschlussleitung von der gemeindlichen Abwasserleitung bis zur Grundstücksgrenze erfolgt durch einen von den Gemeindewerken beauftragten Unternehmer.

Es sind zwei Übergabeschächte an der Grundstücksgrenze zu setzen. Einer für Regenwasser und einer für Schmutzwasser. Beide in der Nennweite DN 1000 mit offenem Gerinne und der Schmutzwasser-übergabeschacht mit belüftetem Deckel.

Erhält das Grundstück keinen unmittelbaren Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage, sondern wird über einen bereits vorhandenen Anschluss eines anderen Grundstücks entwässert, so sind vor Inbetriebnahme die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte durch Dienstbarkeiten und/oder Baulasten zu sichern (§ 15 (10) Abwassersatzung).

Die auf dem Grundstück verlegten Leitungen sind vor Verfüllung des Rohrgrabens bei den Gemeindewerken (Tel.-Nr. (04101) 49 07-117) zur Abnahme anzumelden.

Die Schmutz- und Regenwasserleitungen und Schächte sind von einem zertifizierten Unternehmen einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfung darf nicht von dem Unternehmen durchgeführt werden, welches die Abwasserleitungen installiert hat! Der Mitarbeiter, welche diese Prüfung durchführt, muss ein Sachkundiger mit schriftlichem Nachweis sein. Die Prüfung erfolgt durch eine Messsonde und einem digitalen Messprogramm. Darüber muss ein Protokoll angefertigt und den Gemeindewerken zugestellt werden. Jede Dichtheitsprüfung muss durch die Gemeindewerke abgenommen werden. Die Abnahme ist vorher unter Tel.: 04101- 4907-117 anzumelden.

Mit den Arbeiten darf erst nach Zustimmung durch die Gemeindewerke Halstenbek begonnen werden.

Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie Versickerung:

gem. des § 13 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe a LWG ist die Einleitung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (**Flächen- und Muldenversickerung**) erlaubnis- und anzeigefrei von:

- reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung
- anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²

Nach den Vorgaben des § 13 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe b LWG ist die Einleitung von Niederschlagswasser mittels **Versickerung in Rigolen und Schächten** erlaubnis- und anzeigefrei von:

- reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung bis zu einer befestigten Fläche von 300 m².

Weitere Voraussetzung ist, dass die jeweilige Einleitung

- nur außerhalb von Wasserschutzgebieten und
- außerhalb von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung oder Verdachtsflächen erfolgt.